

2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die Kommission Rechts- und Tatsachenfehler begangen habe, als sie die Maßnahme als selektiv gemäß Art. 107 AEUV angesehen habe.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die Kommission Rechts- und Tatsachenfehler begangen habe, als sie angenommen habe, dass die Maßnahme der Klägerin einen Vorteil gemäß Art. 107 AEUV gewähre;
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die unzureichende und widersprüchliche Begründung der Kommission gegen Art. 296 AEUV verstoße.
5. Fünfter Klagegrund: Der Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, indem sie nicht alle Umstände des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch geprüft habe.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die Kommission ihr Ermessen missbraucht habe, indem sie durch einen Beihilfebeschluss ihren eigenen Fremdvergleichsgrundsatz aufgestellt habe.

⁽¹⁾ Beschluss K(2015) 9837 endg. der Kommission vom 11. Januar 2016 in der Beihilfesache SA.37667 — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen in Belgien (im Folgenden: Beschluss).

Rechtsmittel, eingelegt am 7. September 2016 von FV gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2016 in der Rechtssache F-40/15, FV/Rat

(Rechtssache T-639/16 P)

(2016/C 419/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: FV (Rhode-St-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 28. Juni 2016 in der Rechtssache F-40/15 aufzuheben;
- demzufolge ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und somit
 - ihre Beurteilung für das Jahr 2013 aufzuheben;
 - dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen;
- dem Rechtsmittelgegner die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Das angefochtene Urteil sei von einem Spruchkörper erlassen worden, dessen Besetzung gegen Art. 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst verstoße.

Dieser Verstoß ergebe sich daraus, dass der Beschluss 2016/454 des Rates vom 22. März 2016 zur Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union selbst wegen Unzuständigkeit und Verstoßes gegen Art. 257 und 281 AEUV, Anhang I des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs, Art. 13 Abs. 2 EUV und den Beschluss des Rates 2005/150/EG vom 18. Januar 2005 zu den Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung und Bearbeitung der Bewerbungen im Hinblick auf die Ernennung von Richtern des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union fehlerhaft sei.

2. Verletzung der Pflicht des erstinstanzlichen Gerichts zur Nachprüfung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, der dem Rechtsmittelgegner und dem erstinstanzlichen Gericht obliegenden Begründungspflicht, Verfälschung des Akteninhalts und Verstoß gegen den Leitfaden für die Beurteilung.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht und Verfälschung des Akteninhalts.

Klage, eingereicht am 11. September 2016 — Gamaa Islamiya Ägypten/Rat

(Rechtssache T-643/16)

(2016/C 419/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gamaa Islamiya Ägypten (Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2016/1136 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/2430 (ABl. L 188 vom 13. Juli 2016, S. 21) für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2425 (ABl. L 188 vom 13. Juli 2016, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 5 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP, ABl. 2001, L 344, S. 93, im Folgenden: Gemeinsamer Standpunkt 2001/931)
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931
3. Fehler des Rates bei der Ermittlung der ihr zur Last gelegten Tatsachen
4. Beurteilungsfehler des Rates bei ihrer Einstufung als „terroristische Vereinigung“
5. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931